

Kreis Schwäbisch Hall  
Gemeinde Sulzbach - Lauten  
Gemarkung Sulzbach  
Flur Sulzbach und  
Schloßschmiedefeld

# LAGEPLAN

Zeichnerischer Teil zum Bauantrag  
(§ 2 BauVorlVO)

- DECKBLATT -

zum Lageplan v. 3. März 1995

Fläche für die Landwirter

Private  
Grünfläche  
Grünanlage

Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
(§ 2 Abs. 2 u. 5 BauVorlVO)  
Ausarbeitung nach § 2 Abs. 6 u. 7 BauVorlVO

Gefertigt:  
Weinstadt, den 4. April 1995

*Schanbacher*  
**PLANUNGS- INGENIEUR-  
UND VERMESSUNGSBÜRO**  
**HERBERT F. SCHANBACHER**  
HESSLERSTRASSE 54 HESSACK, Schallenger 19  
146 07159 BENSCH, Fax 0306298 Tel. (0 71 81) 7 35 20  
71384 WEINSTADT 78030 REMSHALDEN

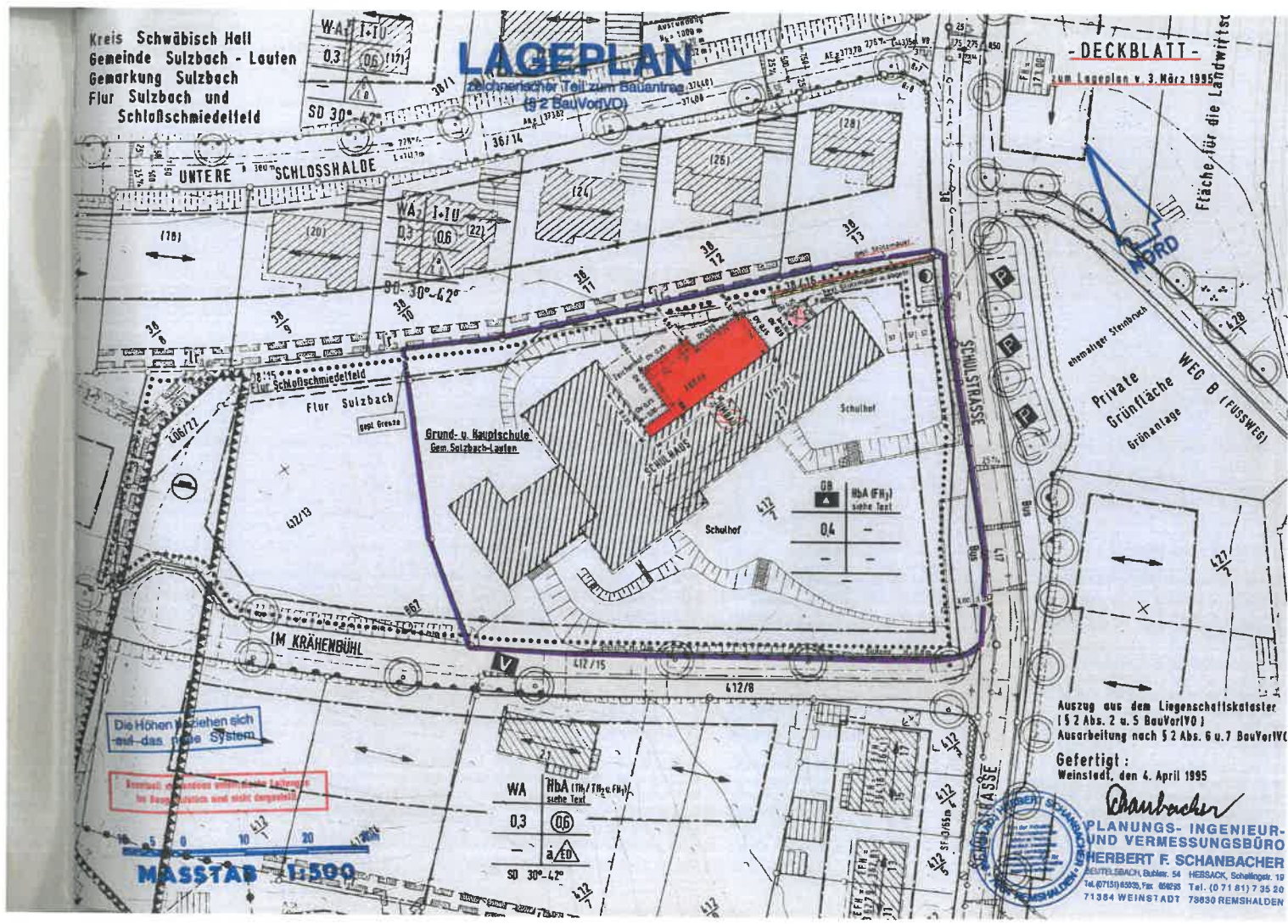
Die Höhen beziehen sich auf das neue System

Kontroll- und andere amtliche Lehren sind nicht dargestellt

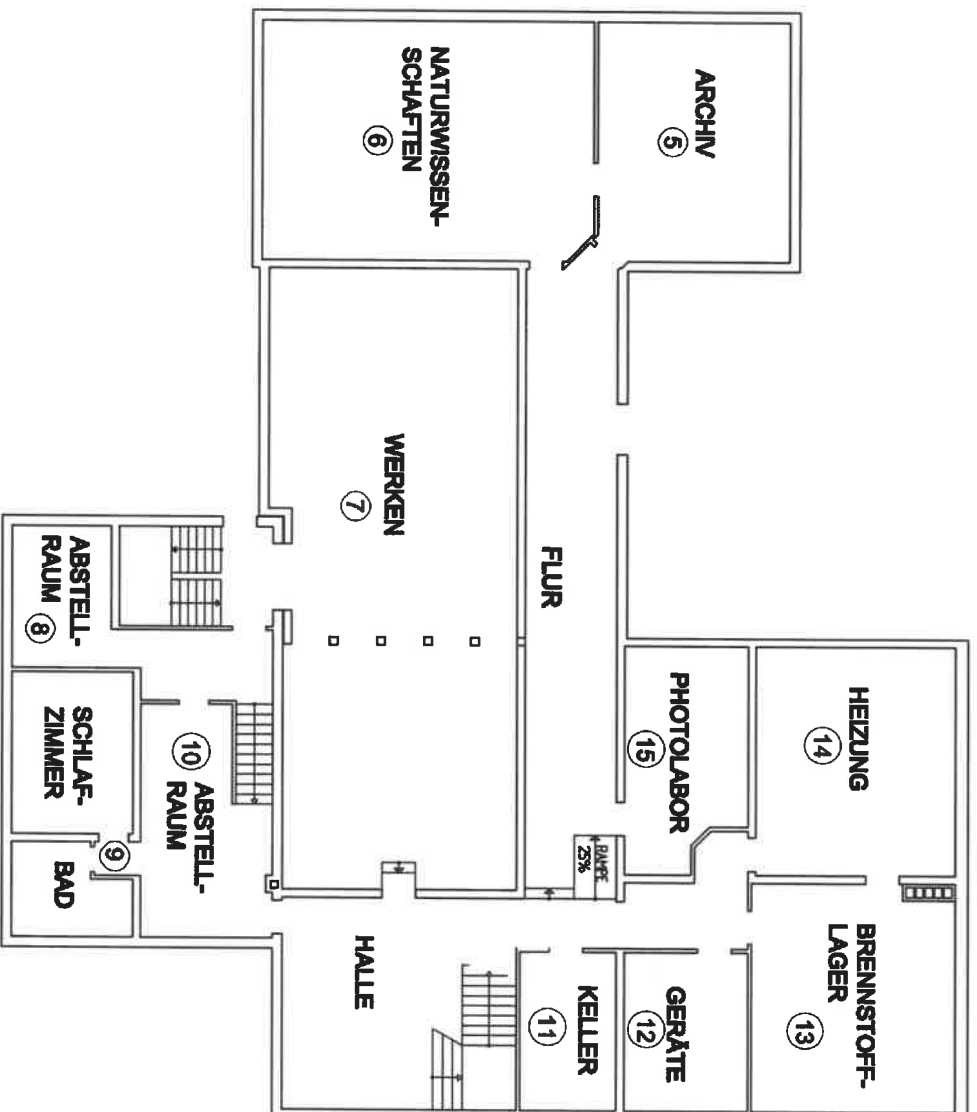
**MASSSTAB 1:500**

WA	HbA (H <sub>1</sub> /H <sub>2</sub> u. FH)
0,3	05
-	ä. ED
SD 30° 47'	

DB	HbA (FH)
0,4	siehe Text
-	-



# GRUNDRISS 1. UNTERGESCHOSS



JULI 2007

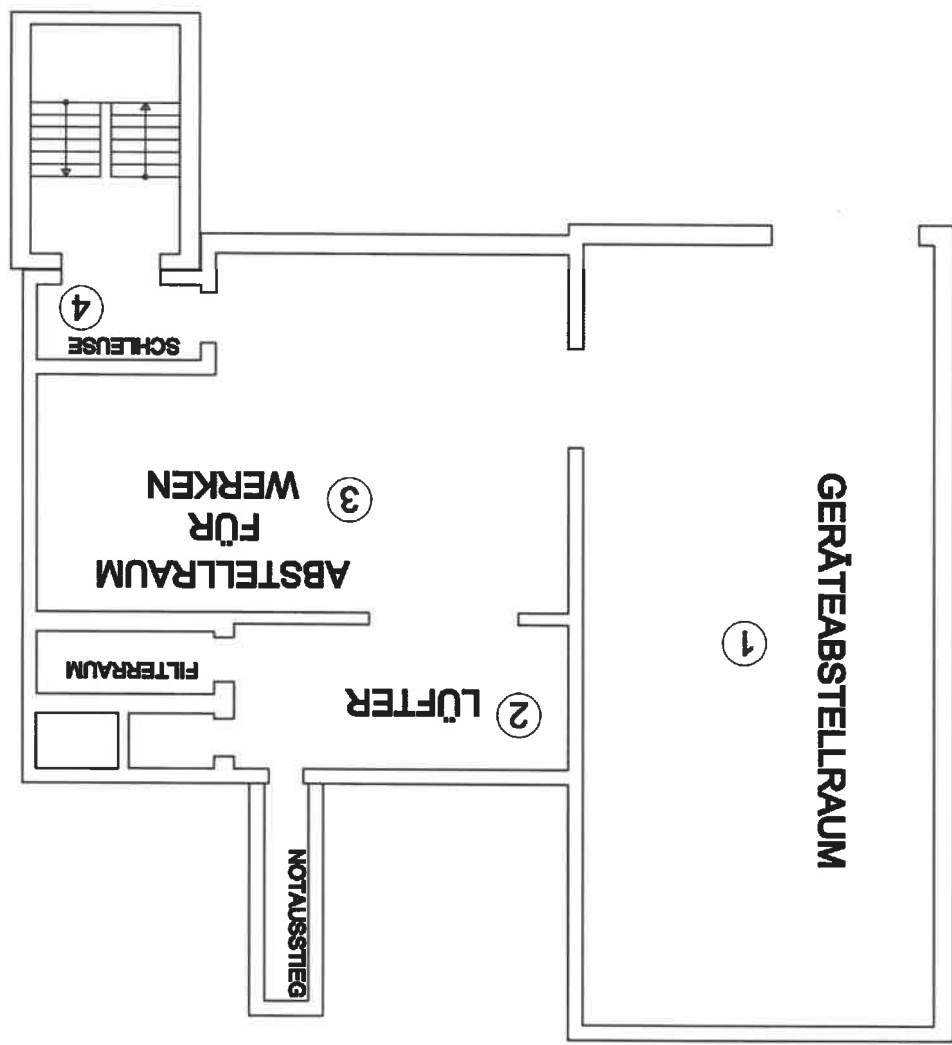
● STANDORT  
— FLUCHTWEG

Kontaktkasse 10  
74405 Gaildorf

**M. Schödt**  
Architekturbüro

Telefon 0797/8904  
Telefax 0797/6837

# GRUNDRISS 2. UNTERGESCHOSS

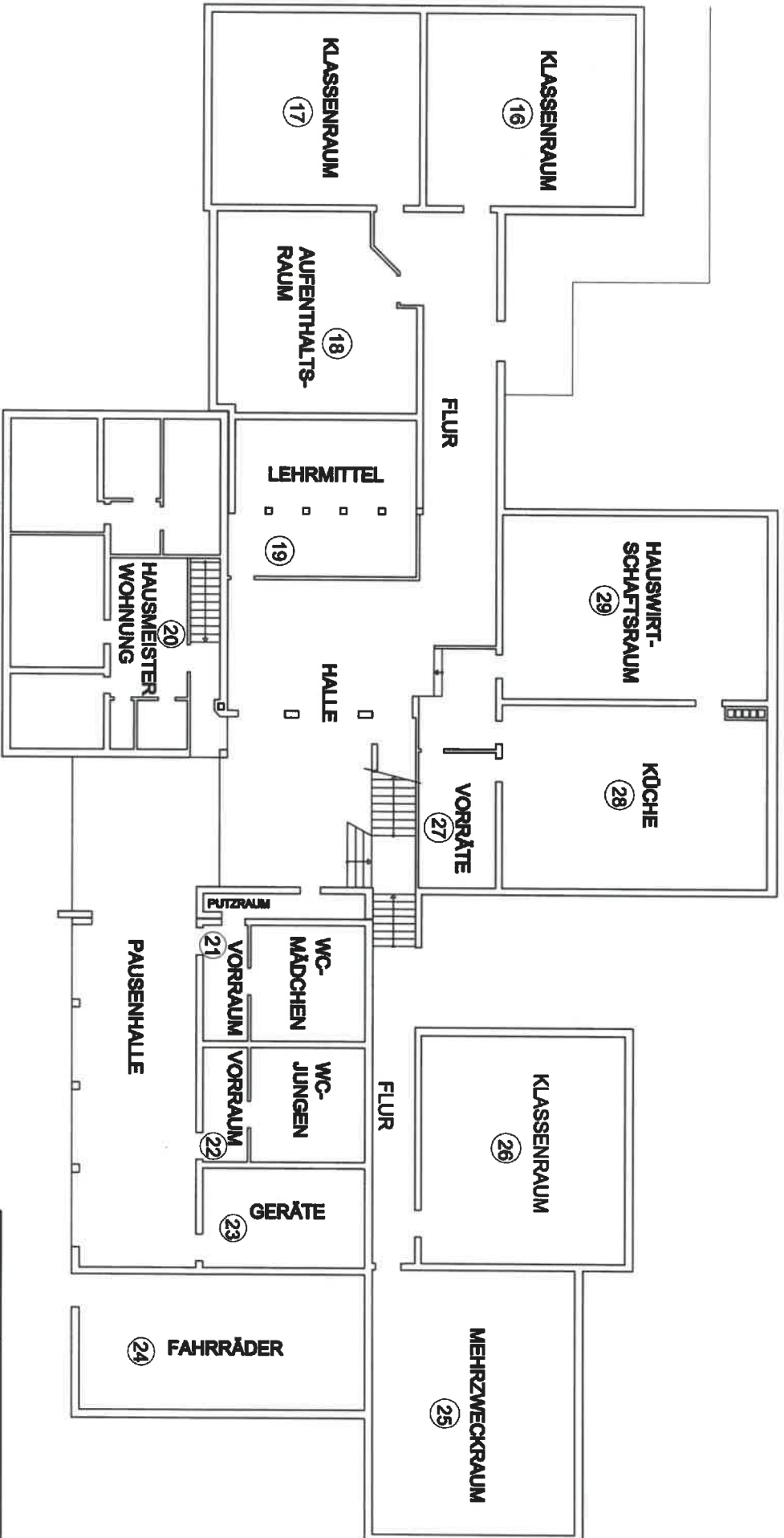


JULI 2007

FLUCHTWEG  
STANDORT

Kanzleistrasse 10  
74405 Galldorf  
M. Schöch  
Architekturbüro  
Telefon 07971/3904  
Telefax 07971/5937

# GRUNDRISS ERDGESCHOSS

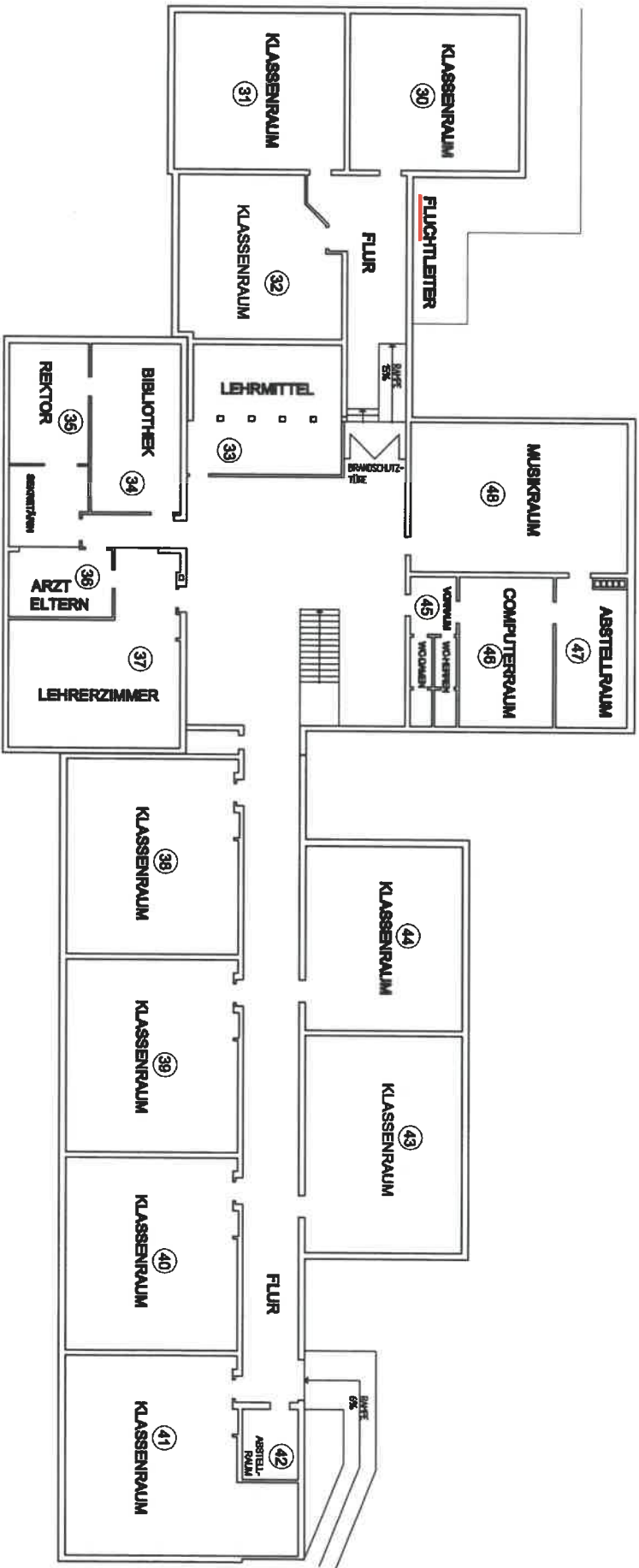


JULI 2007

● STANDORT  
— FLUCHTWEG

Kernzelektrosen 10  
74405 Gaildorf  
**M. Schöth**  
Technik- und  
Elektro-Service  
Telefon 0797/13904  
Telefax 0797/15837

# GRUNDRISS OBERGESCHOSS



JULI 2007

● STANDORT  
 — FLUCHTWEG

Kardellmann 10  
 7440 GEMBLINGEN  
  
 Telefon 07147/18501  
 Telefax 07147/18507

## **Zu TOP 6 – Private Bausachen**

### **a) Neubau von 6 Doppelhaushälften mit Garagen und Stellplätzen**

Am Mittwoch, den 05.04.2023 ging der Bauantrag der XXXX, bei der Gemeindeverwaltung ein.

XXXX beabsichtigt den Neubau von 6 Doppelhaushälften mit Garagen und Stellplätzen auf dem Flst. 995, Oberer Panoramaweg, Laufen.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen den Neubau.

#### **Es ergeht folgender Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben von der XXX, dem Neubau von 6 Doppelhaushälften mit Garagen und Stellplätzen, Flst. 995, Oberer Panoramaweg, Laufen, sein Einvernehmen.**
- 2. Das Einvernehmen ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall mitzuteilen.**
- 3. Für die Akten ist ein Protokollauszug zu fertigen.**

## **Zu TOP 7 – Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenvwahl**

Frau Gemeinderätin Dr. Natascha Schmitt ist bei diesem Tagesordnungspunkt befangen.

Die Gemeinden müssen bis zum 23.06.2023 Vorschläge für Schöffenvwahl an den Präsidenten des Landesgerichts Heilbronn melden. Die Wahlperiode der bisherigen Schöffinnen und Schöffen ist abgelaufen und eine neue Wahl steht für die Jahre 2024 bis 2028 an. Die Auswahl der Schöffinnen und Schöffen wird dann von Gericht getroffen.

Die Gemeinde Sulzbach-Laufen muss 2 geeignete Personen melden. Für die Aufstellung der Vorschlagsliste ist der Gemeinderat zuständig.

Allgemeine Informationen zum Thema Schöffenvwahl finden Sie bei Interesse unter:  
<https://www.justiz-bw.de/Schoeffenwahl+2023>

Auf einen öffentlichen Aufruf im Mitteilungsblatt hin, haben sich nun folgende Personen bei der Gemeindeverwaltung gemeldet:

- Cornelia Eisebraun, Hauptstraße 31
- Stefanie Schmitt, Am Thierberg 2
- Josef Ziegler, Eisbachstraße 25
- Nadine Kugler, Wengen 9

Die jeweiligen Anmeldebögen legen wir Ihnen vertraulich/ nichtöffentlich in den Anlagen 1 bis 4 anbei.

Alle 4 Interessentinnen und Interessenten hält die Verwaltung für geeignet und wählbar.

**Die Gemeindeverwaltung bittet den Gemeinderat 2 Vorschläge zu bestimmen. Vorschlag wäre dies in Form einer Wahl durchzuführen.**

### **Zu TOP 8 – Aufstellung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffenwahl**

Die Gemeinden sollten bis zum 12.05.2023 Vorschläge für die Jugendschöffenwahl an das Landratsamt Schwäbisch Hall melden. Die Wahlperiode der bisherigen Jugendschöffen und Jugendschöffen ist abgelaufen und eine neue Wahl steht für die Jahre 2024 bis 2028 an. Die endgültige Auswahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen wird dann vom Landratsamt getroffen.

Die Gemeinde Sulzbach-Laufen sollte 2 geeignete Personen melden. Für die Aufstellung der Vorschlagsliste ist der Gemeinderat zuständig.

Auf einen öffentlichen Aufruf im Mitteilungsblatt hin, haben sich nun folgende Personen bei der Gemeindeverwaltung gemeldet:

- Beate Hägele, Aalener Straße 26
- Janine Waldenmaier, Kirchhofgasse 4

Die jeweiligen Anmeldebögen legen wir Ihnen vertraulich/ nichtöffentlich in den Anlagen 1 und 2 anbei.

Alle beiden Interessentinnen hält die Verwaltung für geeignet und wählbar.

**Die Gemeindeverwaltung bittet den Gemeinderat den beiden Vorschlägen zuzustimmen.**



# Angebotsprüfung

## LV 01 Landschaftsbauarbeiten

Friedhof Sulzbach (20-09)

Angebotsempfehlung (Bestpreis)			
- Bestpreis Angebotsnummer:	<u>Jörg Rieger, Oberrot</u>	- Angebotsdatum:	03.04.2023
- Angebot, Netto:	<b>182.294,50 EUR</b>	- Bauabzugssteuer freigestellt:	Ja
- Nachlass Einzelleistung(en):		- Bestpreis, Brutto:	<b>216.930,46 EUR</b>
- Nachlass auf Angebot:		- Durchschnitt Gesamt, Brutto:	233.376,04 EUR
- Gesamt, Netto:	<b>182.294,50 EUR</b>	- Diff. Brutto zu Durchschnitt:	-16.445,59 EUR
- zzgl. MwSt. (19,0 %):	34.635,96 EUR	- Idealpreis Gesamt, Brutto:	184.160,04 EUR
- <b>Gesamt, Brutto:</b>	<b><u>216.930,46 EUR</u></b>	- Diff. Brutto zum Idealpreis:	32.770,41 EUR
- Gesamt, Brutto abzgl. Skonto*:	(216.930,46 EUR*)	* Skonto informativ (abhängig vom Zahlungsziel).	

Angebotsnr.	Angebot	Nachlass	GP, Netto	MwSt.19,0%	GP, Brutto	Skonto*	Vergl.%	+/-%
<u>Jörg Rieger, Dexelhof 1, Oberrot</u>	<u>182.294,50</u>		<u>182.294,50</u>	<u>34.635,96</u>	<u>216.930,46</u>	-	<u>100,0%</u>	-
002	185.651,90		185.651,90	35.273,86	220.925,76	-	101,8%	-1,8%
<b>003</b>	<b>220.398,70</b>	<b>-4.407,97</b>	<b>215.990,73</b>	<b>41.038,24</b>	<b>257.028,97</b>	-	<b>118,5%</b>	<b>-15,8%</b>
Mittelwert	196.115,03	-1.469,32	194.645,71	36.982,68	231.628,39	-	106,8%	-6,3%
<b>Günstigst</b>	<b>182.294,50</b>		<b>182.294,50</b>	<b>34.635,96</b>	<b>216.930,46</b>	-	<b>100,0%</b>	-
LV-Schätzpreis	166.083,17		166.083,17	31.555,80	197.638,97	-	91,1%	9,8%
Budget	-		-	-	-	-	-	-

## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 6, 8, 11, 13, 20, 26, 31, 34, 38 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 34 des Feuerwehrgesetz, §§ 12, 13, 15, 39, 49 des Bestattungsgesetzes sowie von §§ 67 ff der Gewerbeordnung (GewO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sulzbach-Laufen am 17.04.2023 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS**

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 27.03.2017, zuletzt geändert am 18.11.2019, wird wie folgt geändert: Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:  
§ 5a Umsatzsteuer: Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Bestattungsgebührensatzung**

Die Bestattungsgebührensatzung in der Fassung vom 20.10.2015, zuletzt geändert am 16.12.2019, wird wie folgt geändert: Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:  
§ 29a Umsatzsteuer: Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 14.03.2016, zuletzt geändert am 26.07.2021, wird wie folgt geändert: 1. Nach § 42c wird folgender § 42d eingefügt:  
§ 42d Umsatzsteuer: Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung vom 20.10.2008, zuletzt geändert am 15.09.2009, wird wie folgt geändert: Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:  
§ 1a Umsatzsteuer: Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 5**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 22.05.2017 wird wie folgt geändert: 1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:  
§ 4a Umsatzsteuer: Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 6**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaage**  
Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaage in der Fassung vom 10.01.1972, zuletzt geändert am 20.02.2017, wird wie folgt geändert: 1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:  
§ 1a Umsatzsteuer: Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 7**  
**Änderung der Marktsatzung**

Die Marktsatzung der Gemeinde Sulzbach-Laufen in der Fassung vom 23.01.2023 wird wie folgt geändert: 1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:  
§ 9a Umsatzsteuer: Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 8**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Sulzbach-Laufen, den 17.04.2023

Markus Bock  
Bürgermeister

**Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Sulzbach-Laufen, den 17.04.2023

Markus Bock  
Bürgermeister